



Gemeinsame Abituraufgabenpools der Länder

Pool für das Jahr 2023

Aufgabe für das Fach Deutsch

Kurzbeschreibung

Aufgabenart	Erörterung pragmatischer Texte
Anforderungsniveau	erhöht
spezifische Voraussetzungen	Kenntnisse zum Thema Kommunikation im digitalen Zeitalter
Material	journalistischer Text, 1019 Wörter
Hilfsmittel	Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung
Quellenangaben	Sailer-Wlasits, Paul (31.12.2019): Die Metastasen des Hasses. https://www.zeit.de/kultur/2019-12/hate-speech-hass-social-media-sprache-ursachen/komplettansicht >. 02.03.2021



1 Aufgabe

Aufgabenstellung

- 1. Stellen Sie den Argumentationsgang des Textes "Die Metastasen des Hasses" dar und erläutern Sie die Intention des Textes.

 ca. 40 %
- 2. Erörtern Sie die vom Autor vorgeschlagenen Möglichkeiten des Umgangs mit Hassrede. Beziehen Sie die im Text entfalteten Perspektiven auf Hassrede ein. ca. 60 %

Material

15

20

25

Paul Sailer-Wlasits: Die Metastasen¹ des Hasses (2019)

Die Versprachlichung von Hass ist kein neues Phänomen. Wie epidemisch sich Hassreden verbreiten, hingegen schon. Was läge daher näher, als einen Prozentsatz jener staatlichen Mittel, die weltweit für den digitalen Wandel bereitstehen, in die Humanisierung des digitalen sprachlichen Miteinanders zu investieren?

Anstatt die Hasssprache aber systematisch und global zurückzudrängen, werden mit unzulänglichen Ressourcen nationale und regionale Scharmützel ausgefochten. Diffuse Plattformregeln samt überforderten Moderatorinnen sperren auf Social-Media-Plattformen Satire-Accounts, während Menschenfeinde weitersenden dürfen. Politikerinnen werden aufs Übelste beleidigt – und Gerichte bewerten das als legitime Meinungsäußerung. Und hat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz² in Deutschland eigentlich irgendetwas Substanzielles durchgesetzt?

Hassreden waren und sind sprachliche Schatten der menschlichen Kulturgeschichte. Erst vor wenigen Jahrzehnten, als der Zivilisationsprozess bereits weit fortgeschritten schien, geriet die Sprache in den monströsen Würgegriff von Totalitarismen. Der schrecklichsten aller Menschheitskatastrophen ging eine Deformation der Sprache zu hassverzerrtem, rassistischem Wortgut voran.

Die verrohte Diktion der NS-Diktatur zerschlug die Sprache des Deutschen Idealismus³. Verbale Umcodierungen und Hasssprache durchsetzten den Alltag. Auf derartiger sprachlicher Kontamination, auf solchen toxischen Resten von ethnisch und religiös herabwürdigendem Vokabular gründet die Hassrede unserer Tage. Die Sprache des Hasses bewirkt einen Zusammenbruch der Symmetrie bestehender Verhältnisse der Anerkennung. Sprachliche Grenzen werden bedenkenlos übertreten, inhumane Sprachentgleisungen destabilisieren den Diskurs, es triumphiert der rhetorische Effekt.

Und: Hasssprache metastasiert und richtet sich – etwa aus rechtsextremer Sicht – nicht nur gegen jene Menschen, die angeblich das Abendland und die je eigene monokulturell definierte Nation von außen bedrohen, sondern auch gegen jene, die sich als "Verräter am Volk" für die Schutzsuchenden engagieren. Hassreden sind bei Weitem nicht der einzige Grund für die Ereignisse in Chemnitz⁴, in Halle⁵ oder den Tod von Walter Lübcke⁶. Doch es

¹ *Metastasen*: Tumore, die sich bilden, indem sich Krebszellen vom ursprünglichen Tumor ablösen.

² Netzwerkdurchsetzungsgesetz: seit 2017 gültiges Gesetz, das darauf abzielt, Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte (z. B. Beleidigung, Bedrohung, Verleumdung) auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.

³ Deutscher Idealismus: Periode innerhalb der Problem- und Theoriengeschichte der klassischen Philosophie zwischen Kant und Hegel um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

⁴ Ereignisse in Chemnitz: gewalttätige, rechtsradikal orientierte Ausschreitungen am Rande des Chemnitzer Stadtfestes im Sommer 2018.

⁵ Ereignis in Halle: rechtextremistischer Anschlag auf die Synagoge in Halle am 09.10.2019.



35

40

45

50

55

60

65

wäre ebenso naiv zu behaupten, ein von zahllosen sprachlichen Übertretungen geprägter 30 Alltag hätte keine vorbereitende Wirkung für Handlungen, in denen die Tat das Wort überschreitet.

Dort, wo Sprachhandlungen beginnen, zur Verletzungsgefahr durch Sprache zu werden, brechen Konkurrenzverhältnisse auf zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Gebot des Schutzes der Menschenwürde. Ethik und Moral gründen auf der Anerkennung zwischenmenschlicher Grenzen. Das gegenwärtige Problem: Wie verständigt man sich noch über die Grenzen, wenn selbst die US-Administration⁷ Social Media als Massenverbreitungswaffe nutzt? Und wer soll dann noch über die Einhaltung der Grenze wachen?

Anstatt das First Amendment⁸ einem sanften juristischen Facelifting zu unterziehen, sind die USA und der größte Teil ihrer Staatsbürger stolz auf ihren in die Jahre gekommenen Verfassungszusatz aus 1791, in welchem die freie Rede vor Einschränkungen geschützt wird. Von einigen Ausnahmen, wie etwa der direkten sprachlichen Bedrohung anderer abgesehen, besitzt Free Speech in den USA eine nahezu unumschränkte Sonderstellung. Eine aus der Perspektive des europäischen Kultur- und Geschichtsverständnisses kaum verdauliche Attitüde.

Unter diesen Voraussetzungen werden sprachliche Sonderdeformationen möglich, sogar offene politische Lügen können jederzeit unter dem Deckmantel der freien Rede zu "Diskussionsbeiträgen" und "Meinungen" emporgehoben werden. Jedwede Extremposition kann als "demokratische Partizipation" bedenkenlos in den Diskurs infiltriert werden – und längst gibt es auch in Europa populistische Kräfte, die vorgeschobene Bedenken, hinter die USA freiheitlich zurückzufallen, nutzen, um Unsagbares sag- und sendbar zu machen.

Dabei ist auch zu beobachten, wie schleichend das Gift des Verbalradikalismus wirkt: Bereits bevor die Sprache rhetorisch umschlägt und in veränderter Wort- und Satzsemantik sichtbar wird, also in offen rassistischer, herabwürdigender oder gewaltlegitimierender Sprache, existiert bereits die Intention eines sprachlichen Missbrauchs. Überall dort, wo Sprache den Modus des Allgemeinen verlässt und in einen "Modus der Anrede" (Judith Butler⁹) wechselt, kann Hasssprache entstehen. Sobald der Sprechende beginnt, sein Gegenüber zu bestimmen und auf bestimmte Identitäten festzulegen, übertritt er eine bedeutsame Grenze. Letztlich fehlt nur noch die explizite Herabwürdigung und das Definieren des Anderen als Gefahr für das je Eigene, damit definitiv Verletzungsgefahr besteht – sei es durch Sprache (zunächst) und physisch (in der Folge).

Der Übergang vom Wort zur Tat bleibt jedoch ein qualitativer Sprung. Dieser ist nicht aus einer einzigen Ursache herleitbar, sondern entspricht Vorgängen von sich gegenseitig verstärkenden Sprechakten, kumulativen Wirkungen von Sprachhandlungen, aus semantischen Auf- und Überladungen und aus daraus ableitbaren Handlungsanweisungen. Der latente Hass wird durch die Sprache aufgeweckt, er wird manifest und immer weiter gesteigert bis zu seiner Entladung, denn eines kann die Hasssprache ja eben nicht: sich selbst mäßigen und disziplinieren.

⁶ Walter Lübcke: hessischer Regierungspräsident, der am 01.06.2019 durch einen Rechtsextremisten ermordet wurde

Wenn selbst die US-Administration [...] nutzt: Anspielung auf die vom ehemaligen US-Präsidenten Donald John Trump (2017–2021) praktizierte extensive und zugleich aggressive Nutzung der sozialen Medien.

⁸ First Amendment: Erster Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Der 1791 verabschiedete Artikel verbietet dem Kongress, Gesetze zu verabschieden, die die Rede-, Religions-, Presse-, Versammlungsfreiheit oder das Petitionsrecht einschränken.

⁹ Judith Butler: US-amerikanische Philosophin, die den Zusammenhang von Sprache und Gewalt unter dem Titel "Hass spricht" (1997) untersuchte.



75

80

85

90

95

100

Langfristig ist die Investition in politische Bildung die wirksamste und günstigste Präventivmaßnahme gegen Hassrede – allerdings jene Form der geistigen Festigung, die von humanistischen Werten durchdrungen ist und weder der verbalen Ausgrenzung noch der Perfidie rhetorischer Entgrenzung dient.

Mittelfristig wären behutsame gesetzliche Regelungen und deren Kontrolle wünschenswert. Aber Vorsicht: Das Risiko der Beschädigung von Meinungsfreiheit ist beträchtlich, wenn staatliche Organe darüber entscheiden, ob Hasssprache vorliegt, oder auch, ob (etwa von einer Social-Media-Plattform) systematisch Hass und Lügen verbreitet werden. Entscheiden Rechtsprechende dann basierend auf ihrer subjektiven Lesetradition und Bildung oder etwa auf der Grundlage von Checklisten darüber, was Hassrede ist? Und was davon wäre uns künftig lieber? Überhaupt: Können einzelne Richter darüber entscheiden, wie verletzend verbale Aggression auf eine konkrete Person (mit ihrer individuellen Vorgeschichte) in einer bestimmten Situation gewirkt hat? Oder bedarf es dafür mindestens einer Hass-Jury samt Sachverständigen?

Kurzfristig wäre die Vorbildfunktion von Politikern, Medien und all jenen Menschen von eminenter Bedeutung, die als gesellschaftliche Multiplikatoren wirken. Vorbildwirkung ist im Unterschied zu staatlicher Repression kostenlos. Nicht erst die nächste Legislaturperiode, sondern bereits die nächste Parlamentsrede und der nächste Wahlkampf bieten Gelegenheit zu verbaler Deeskalation im Sinne politischer Sprachkultur. Gleichzeitig weist dieser Vorschlag auch schon auf eine Schwäche der Herangehensweise: Es macht Hassrede ja gerade so attraktiv für bestimmte Charaktere, dass sie – anders als zurückgenommene Sprache – Aufmerksamkeit erzeugt. Die kultivierte Gegenrede ist stets argumentierend, begründend und erklärend, daher ist und bleibt sie rhetorisch-wirkungspsychologisch im Nachteil gegenüber der kurzen, scharfen, schneidenden Hassrede.

Gerade weil Hasssprache aufgrund vielfältigster Ursachen entsteht, greifen eindimensionale Lösungsansätze – wie bei allen komplexen Problemen – zu kurz. Weder die Strafrechtsverschärfung allein noch einzelne Präventivmaßnahmen werden das vielgestaltige Phänomen unter Kontrolle bringen. Nur das Zusammenwirken von lang-, mittelund kurzfristigen Maßnahmen kann, wie ein komplementärer Therapieansatz, die Hassrede in ihrer Gesamtheit erfassen, fixieren und allmählich auf ein sozial erträgliches Maß eindämmen. Das klingt sperrig und wird anstrengend – denn die Hassrede wird sich mit Verweis auf die (falsch verstandene) Freiheit gegen jede Maßnahme zu immunisieren versuchen. Doch ohne alle erdenklichen Schritte und Manöver entfaltet sie schon bald ihr ganzes zerstörerisches Potenzial.

Sailer-Wlasits, Paul (31.12.2019): Die Metastasen des Hasses. https://www.zeit.de/kultur/2019-12/hate-speech-hass-social-media-sprache-ursachen/komplettansicht . 02.03.2021

Paul Sailer-Wlasits (*1964) ist Autor, Sprachphilosoph und Politikwissenschaftler.

Rechtschreibung und Zeichensetzung entsprechen der Textquelle.



2 Erwartungshorizont

2.1 Verstehensleistung

Teilaufgabe 1

Standardbezug

Die Schülerinnen und Schüler können ...

- "den inhaltlichen Zusammenhang voraussetzungsreicher Texte sichern und diese Texte terminologisch präzise und sachgerecht zusammenfassen" (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK] (2014). Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife, 2.4.2, S. 19. Köln: Carl Link.),
- • "die in pragmatischen Texten enthaltenen sprachlichen Handlungen ermitteln" (KMK, 2014, 2.4.2, S. 19).
- "die Funktionen eines pragmatischen Textes bestimmen und dessen mögliche Wirkungsabsichten beurteilen" (KMK, 2014, 2.4.2, S. 19).

Operationalisierung

Die Schülerinnen und Schüler ...

formulieren das Thema und bestimmen ggf. die Textsorte, etwa:

- Auftreten und Auswirkungen von Hasssprache, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalität
- Diskussion von Ansätzen zur Eindämmung von Hasssprache

stellen den Argumentationsgang und wesentliche Inhalte dar, etwa:

- Darstellung der zunehmend schneller werdenden Ausbreitung des Phänomens der Versprachlichung von Hass und der Forderung, vorhandene staatliche Mittel für eine menschenwürdige Gestaltung der digitalen Kommunikation einzusetzen (vgl. Z. 1–4)
- Kritik an anscheinend unwirksamen Maßnahmen gegen Hasssprache mit ungenügenden Mitteln und unbefriedigenden Effekten (vgl. Z. 5–11)
- kulturgeschichtlich-historischer Exkurs zur Einordnung des Phänomens Hasssprache (vgl. Z. 12–16)
- Verweis auf die besondere Ausprägung während der NS-Diktatur und Rekurrieren auf Hasssprache heute und die Gefahr einer Destabilisierung bestehender gesellschaftlicher Grundsätze (vgl. Z. 17–23)
- Ausweitung der These von der Destabilisierung durch Bezug auf Vergiftung menschlicher Beziehungen sowie durch Herstellen eines indirekten Zusammenhangs zu Gewalttaten mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund (vgl. Z. 24–31)
- Einbinden dieses Problems in einen moralisch-ethischen Rahmen zur Abwägung zweier wesentlicher Grundwerte unserer Demokratie (Recht auf freie Meinungsäußerung und Recht auf Unverletzbarkeit der menschlichen Würde) und Ableiten eines generellen Problems, wenn staatliche Institutionen in diesem Prozess zu versagen drohen (vgl. Z. 32–38)
- Darstellung der Situation in den USA aus historischer Perspektive und möglicher Folgen einer kritiklosen Übertragung amerikanischer Verhältnisse auf Europa (vgl. Z. 39–51)
- Herstellung des Zusammenhangs von Sprache und Gewalt auf Grundlage eines Expertenurteils und Beschreibung daraus resultierender, gefährlicher Auswirkungen von sprachlichem Missbrauch und verbalem Radikalismus (vgl. Z. 52–61)
- Darlegung der wechselseitigen Verstärkungseffekte einer Haltung des Hasses durch die sprachliche Entgrenzung und Aufzeigen der immer stärker werdenden gewaltvollen Tendenzen aufgrund der Unmöglichkeit, Hass zu neutralisieren (vgl. Z. 62–68)
- ◆ Ableiten und Bewerten mehrerer präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Hassrede in unterschiedlichen zeitlichen Fristen (vgl. Z. 69–90)



- Stärkung politischer Bildung (langfristig): hohe Wirksamkeit, geringe Kosten, Forderung nach Festhalten an ethischen und humanistischen Grundprinzipien (vgl. Z. 69–72)
- Regelungen und Kontrolle durch Gesetzgeber (mittelfristig):
 erstrebenswert, aber mögliche Gefährdung des Rechtes auf Meinungsfreiheit, Schwierigkeit der
 Beurteilung des Tatbestandes aufgrund hoher Subjektivität und Individualität (vgl. Z. 73–82)
- kostenlose Vorbildrolle der Medien sowie aller Menschen, die im Mittelpunkt der Öffentlichkeit stehen (kurzfristig): demokratische Streitkultur als wichtiges politisches Mittel mit unmittelbarer Wirkung auf politische
- Gegenüberstellung von "kultivierter Gegenrede" und Hassrede in gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen (vgl. Z. 90–92)
- ♦ Forderung nach Lösungsansätzen und Maßnahmen, welche die Ursachen und Komplexität sowie die zerstörerische Kraft der Hassrede berücksichtigen (vgl. Z. 93–102)

erläutern die Intention, etwa:

Sprachkultur (vgl. Z. 83–90)

- Darlegen der Gefahr von bewusst eingesetzter Hasssprache
- Warnung vor den destabilisierenden Konsequenzen von Hasssprache für die demokratische Gesellschaft
- Vorstellen unterschiedlicher Maßnahmen und kritische Prüfung ihrer Umsetzung
- indirekter Appell, gewaltfreie Kommunikation im öffentlichen Raum als einen Grundwert zu erhalten

Teilaufgabe 2

Standardbezug

Die Schülerinnen und Schüler können ...

- "Schlussfolgerungen aus ihren Analysen [...] von Sachverhalten und Texten ziehen und die Ergebnisse in kohärenter Weise darstellen" (KMK, 2014, 2.2.2, S. 17),
- "zu fachlich strittigen Sachverhalten und Texten differenzierte Argumentationen entwerfen, diese strukturiert entfalten und die Prämissen ihrer Argumentationen reflektieren" (KMK, 2014, 2.2.2, S. 17)

Operationalisierung

Die Schülerinnen und Schüler ...

erläutern die Positionen des Autors, etwa:

- zunehmende Gefährdung der demokratischen Kultur durch den gewaltvollen Diskurs, insbesondere in den digitalen Medien
- Entfaltung von drei unterschiedlich gefristeten Vorschlägen zum Umgang mit Hassrede
 - langfristig: politische Bildung als wirksamste und günstigste Präventivmaßnahme
 - mittelfristig: behutsame gesetzliche Regelungen und deren Kontrolle
 - kurzfristig: Vorbildwirkung der Medien und aller Menschen, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen

erörtern die vom Autor vorgeschlagenen Möglichkeiten eher zustimmend, z. B.:

- Hervorheben der Notwendigkeit politischer Bildung im Hinblick auf Aspekte wie
 - widerspruchsfreies Erkennen von Hasssprache als solcher
 - Abgrenzung von Hasssprache zu bspw. "Fake News", "Social Bots", "Cybermobbing", "Trolling"
 - Charakterisierung von Populismus und Framing
 - Entlarvung von Hassrede als verbale Waffe zur Verbreitung von Feindseligkeit und Hetze in der Gesellschaft
 - Aufklärung über psychische und ggf. auch physische Folgen für die Menschen
 - Erwerb von adäquaten Strategien für einen wirksamen Umgang mit Hassrede



- Betonen der Dringlichkeit gesetzlicher Regelungen im Hinblick auf
 - evidente und manifeste Zunahme von Hasssprache in den Sozialen Medien
 - Verantwortung des Rechtstaates für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor juristisch zu ahndenden Straftaten (z. B. Volksverhetzung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Verleumdung)
 - Erfordernis juristischer Konsequenzen für Verbreitung strafbarer Inhalte im Netz
 - Notwendigkeit rechtlicher Mittel gegen Radikalisierung und Konspiration in digitalen Medien zur Vorbereitung von Gewalttaten
 - Forderung von klaren Regelungen zur Vermeidung von rechtsfreien Räumen im Digitalen
- ◆ Bekräftigen des Einflusses und der Vorbildfunktion von Medien und Personen, die im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens stehen
 - Beitrag zur Stärkung von nicht nur im "digitalen Lebensraum" grundlegenden Kompetenzen wie Respekt, Mut, Empathie
 - Netiquette als gemeinsam vereinbartes Regelwerk und Grundlage für eine angemessene Kommunikation sowie ein respektvolles Miteinander in einer Gemeinschaft
 - Notwendigkeit "digitaler Zivilcourage" aller
 - Ansätze einzelner Unternehmen, Desinformation und Hasssprache zu filtern und zu verbieten
 - zunehmende Sensibilisierung durch medial unterstützte Diskurse gegen sprachliche Diskriminierung

erörtern die vom Autor vorgeschlagenen Möglichkeiten eher ablehnend, z. B.:

- Kritisieren einer möglichen Instrumentalisierung von politischer Bildung mit Hinweis auf
 - Recht auf eine überspitzte Darstellung von (oft vernachlässigten) Problemen im gesellschaftlichen Miteinander
 - Notwendigkeit der Akzeptanz der sich mit dem digitalen Wandel herausbildenden neuen Wege der Kommunikation und Information für alle Lebensbereiche
- ♦ Infragestellen der Wirkungen gesetzlicher Regelungen gegen Hassrede durch Verweis auf
 - Gefahr einer gesetzlich legitimierten Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit sowie der Presse- und Meinungsfreiheit in Deutschland
 - Vertrauen in robuste und funktionierende Demokratie mit ihren vielfältigen Angeboten zur Bekämpfung gewaltvoller Sprache, Gefahr der Überregulierung
 - Schwierigkeit der rechtsstaatlichen Kontrolle aufgrund der Monopolstellung einzelner Unternehmen
- Hinterfragen des wirklichen Einflusses von Vorbildern hinsichtlich
 - ihrer Bedeutung als Orientierungshilfen für das Erlernen der Grundwerte des Zusammenlebens und der Ambivalenz zwischen abstrakter Welt der Medien und Wirklichkeit
 - ihrer Spezifik in der digitalen Welt (Influencer, Trolle, Hater) und daraus resultierender Probleme wie
 - · Gefahr der Nachahmung und Abhängigkeit
 - Schwierigkeiten der Abgrenzung
 - Förderung von Unselbstständigkeit
- Verweis auf mögliche Überbewertung der Hasssprache als Massenphänomen: Diskrepanz zwischen digital geäußerten Hassreden und gesellschaftlicher Wirklichkeit

verfassen eine reflektierte Schlussfolgerung, z. B.:

- Betonen der Rolle der Sprache als ein Instrument der politischen Meinungsbildung
- Reflektieren der unterschiedlichen Ursachen und Faktoren von Hasssprache
- ♦ Hervorheben der Bedeutsamkeit des Umgangs mit Hassrede und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Verantwortung
- Anerkennen der Verantwortung der Institution Schule für eine humanistisch geprägte Sprachkultur
- Erwägen von realistischen und praktikablen Möglichkeiten, sich als Individuum und Gesellschaft dieser Verantwortung zu stellen



2.2 Aufgabenspezifische Aspekte der Darstellungsleistung

Eine bloße Paraphrasierung des Textes oder ein distanzloser Umgang mit dem Text entspricht nicht den Anforderungen.

3 Bewertungshinweise

Andere als im Erwartungshorizont ausgeführte Lösungen werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung als gleichwertig gewürdigt, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen, sachlich richtig und nachvollziehbar sind.

3.1 Anforderungsbereiche und Gewichtung der Teilaufgaben

Zur Bewertung der Verstehensleistung werden die Teilaufgaben gemäß folgender Tabelle gewichtet:

Teilaufgabe	Anforderungsbereiche	Gewichtung
1	I, II	ca. 40 %
2	II, III	ca. 60 %

3.2 Verstehensleistung

Bewertung mit "gut" (11 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt ... Bewertung mit "ausreichend" (5 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt ...

- eine präzise Erfassung des Problemgehalts, der Autorenposition und des inhaltlichen Zusammenhangs,
- eine funktionale Darstellung der Positionen des Autors und der zugehörigen Sprachhandlungen,
- eine sachlich differenzierte, ergiebige und strukturell klare Auseinandersetzung mit dem Problemgehalt auf der Grundlage einer deutlichen Position,
- eine sachlich differenzierte und argumentativ begründete Herstellung von Zusammenhängen zwischen Problemgehalt und im Unterricht erworbenen Kenntnissen.

- eine insgesamt zutreffende Erfassung des Problemgehalts, der Autorenposition und des inhaltlichen Zusammenhangs,
- eine im Ganzen zutreffende Darstellung Positionen des Autors und der zugehörigen Sprachhandlungen,
- eine im Ganzen sachlich nachvollziehbare und strukturell weitgehend kohärente Auseinandersetzung mit dem Problemgehalt,
- eine sachlich zutreffende und in Ansätzen begründete Herstellung von Zusammenhängen zwischen Problemgehalt und im Unterricht erworbenen Kenntnissen.



3.4 Darstellungsleistung

Aufgabenbezug, Textsortenpassung und Textaufbau¹⁰

Bewertung mit "gut" (11 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt	Bewertung mit "ausreichend" (5 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt …
 eine stringente und gedanklich klare, aufgabenund textsortenbezogene Strukturierung, das bedeutet eine Darstellung, die die Vorgaben der geforderten Textform bzw. Textsorte sicher und eigenständig umsetzt, eine Darstellung, die die primäre Textfunktion berücksichtigt (durch den klar erkennbaren Ausweis von Analysebefunden und die klar erkennbare Entfaltung von Begründungszusammenhängen), eine erkennbare und schlüssig gegliederte Anlage der Arbeit, die die Aufgabenstellung und die Gewichtung der Teilaufgaben berücksichtigt, eine kohärente und eigenständige Gedankenund Leserführung. 	 eine erkennbare aufgaben- und textsortenbezogene Strukturierung, das bedeutet eine Darstellung, die die Vorgaben der geforderten Textform bzw. Textsorte in Grundzügen umsetzt, eine Darstellung, die die primäre Textfunktion in Grundzügen berücksichtigt (durch noch erkennbaren Ausweis von Analysebefunden und die noch erkennbare Entfaltung von Begründungszusammenhängen), eine im Ganzen noch schlüssig gegliederte Anlage der Arbeit, die die Aufgabenstellung und die Gewichtung der Teilaufgaben ansatzweise berücksichtigt, eine in Grundzügen erkennbare Gedanken- und Leserführung.

Fachsprache¹¹

	Bewertung mit "ausreichend" (5 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt …
S S	eine teilweise und noch angemessene Verwendung der Fachbegriffe.

Umgang mit Bezugstexten und Materialien¹²

Bewertung mit "gut" (11 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt	Bewertung mit "ausreichend" (5 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt
 eine angemessene sprachliche Integration von	 eine noch angemessene Integration von
Belegstellen im Sinne der Textfunktion, ein angemessenes, funktionales und korrektes	Belegstellen im Sinne der Textfunktion, ein noch angemessenes, funktionales und
Zitieren bzw. Paraphrasieren.	korrektes Zitieren bzw. Paraphrasieren.

 $^{^{10}}$ Standardbezug: Die Schülerinnen und Schüler können \dots

^{• &}quot;[…] komplexe Texte unter Beachtung von Textkonventionen eigenständig […] strukturieren […]" (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2014). Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife, 2.2.1, S. 16. Köln: Carl Link)

^{• &}quot;[...] die Ergebnisse in kohärenter Weise darstellen" (KMK, 2014, 2.2.2, S. 17),

^{• &}quot;aus […] Informationsquellen Relevantes […] in geeigneter Form aufbereiten" (KMK, 2014, 2.2.1, S. 16).

¹¹ Standardbezug: Die Schülerinnen und Schüler können "Texte […] fachsprachlich präzise […] verfassen" (KMK, 2014, 2.2.1, S. 16).

¹² Standardbezug: Die Schülerinnen und Schüler können "Textbelege und andere Quellen korrekt zitieren bzw. paraphrasieren" (KMK, 2012, 2.2.1, S. 16).



Ausdruck und Stil¹³

Bewertung mit "gut" (11 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt	Bewertung mit "ausreichend" (5 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt
 einen der Darstellungsabsicht angemessenen funktionalen Stil und stimmigen Ausdruck, 	 einen in Grundzügen der Darstellungsabsicht angepassten funktionalen Stil und insgesamt angemessenen Ausdruck,
 präzise, stilistisch sichere, lexikalisch differenzierte und eigenständige Formulierungen. 	→ im Ganzen verständliche, stilistisch und lexikalisch noch angemessene und um Distanz zur Textvorlage bemühte Formulierungen.

Standardsprachliche Normen¹⁴

Bewertung mit "gut" (11 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt	Bewertung mit "ausreichend" (5 Punkte) Die Aufgabenbearbeitung zeigt
eine sichere Umsetzung standardsprachlicher Normen, d. h.	eine erkennbare Umsetzung standardsprachlicher Normen, die den Lesefluss bzw. das Verständnis nicht grundlegend beeinträchtigt, trotz
 eine annähernd fehlerfreie Rechtschreibung, 	• fehlerhafter Rechtschreibung, die verschiedene Phänomene betrifft,
 wenige oder auf wenige Phänomene beschränkte Zeichensetzungsfehler, wenige grammatikalische Fehler trotz komplexer Satzstrukturen. 	 einiger Zeichensetzungsfehler, die verschiedene Phänomene betreffen, grammatikalischer Fehler, die einfache und komplexe Strukturen betreffen.

3.5 Gewichtung von Verstehensleistung und Darstellungsleistung

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Verstehensleistung und die Darstellungsleistung gemäß folgender Tabelle gewichtet:

Verstehensleistung	Darstellungsleistung
ca. 70 %	ca. 30 %

_

¹³ Standardbezug: Die Schülerinnen und Schüler können "Texte […] stilistisch angemessen verfassen" (KMK, 2014, 2, 2, 1, S, 16)

¹⁴ Standardbezug: Die Schülerinnen und Schüler können "Texte orthographisch und grammatisch korrekt […] verfassen" (KMK, 2014, 2.2.1, S. 16).